

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

3. Jahrgang

Düsseldorf, den 5. November 1949

Nummer 44

Datum	Inhalt	Seite
27. 9. 49	Durchführungsverordnung zum Entrümmerungsgesetz	279
21. 10. 49	Mitteilungen des Landeswahlleiters. Betrifft: Abgeordnete des Landtages	279
22. 10. 49	Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen	280

Durchführungsverordnung zum Entrümmerungsgesetz

Vom 27. September 1949.

Auf Grund des § 23 des Entrümmerungsgesetzes vom 2. Mai 1949 (GV. NW. S. 109) wird mit Zustimmung des Wiederaufbauausschusses des Landtages verordnet:

§ 1

Zu §§ 1 und 4: Trümmer sind:

- a) Altbaustoffe und Bauteile, die durch Kriegseinwirkung aus einem Bauwerk gelöst sind,
- b) Bauteile, die aus Gründen der Standsicherheit zerstört werden müssen.

§ 2

Zu § 2: Der Plan wird für das ganze Gemeindegebiet oder für Teilgebiete aufgestellt. Werden Teilpläne aufgestellt, sind die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung für das ganze Gemeindegebiet darzustellen. Die Grundstücksgrenzen müssen aus den Plänen ersichtlich sein.

Die Pläne sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Die Pläne unterliegen der Beschlusffassung durch die Gemeindevertretung; sie gelten als Ortssatzung.

§ 3

Zu § 3: Beginn, Art und Reihenfolge der Entrümmerung im Rahmen des Planes bestimmen die Gemeinden.

§ 4

Zu § 4: Die Räumungspflicht der Gemeinden erstreckt sich auch auf die Kellersohle. Die Kellerräumung ist durchzuführen, wenn der Eigentümer nachweist, daß der Baubeginn in naher Zukunft gesichert ist.

§ 5

Zu § 5: Die Anordnung gemäß Absatz 1 muß durch Erlass einer Ortssatzung erfolgen.

Die Kosten der Räumung und Bergung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 6

Zu § 9: Die Gemeinde ist zur unverzüglichen Räumung gemäß § 9 Absatz 2 des Entrümmerungsgesetzes verpflichtet, wenn der Baubeginn gesichert ist.

Unter der gleichen Voraussetzung ist die Gemeinde zur unverzüglichen vollständigen Räumung verpflichtet, wenn sie vor Erlass des Entrümmerungsgesetzes Altbaustoffe entnommen hat.

§ 7

Zu § 10: Die Anordnung hat die Bezeichnung des Grundstückes, die Art der Inanspruchnahme sowie den Hinweis zu enthalten, daß der Eigentümer, falls ihm

durch die Inanspruchnahme Nutzungen entzogen werden, eine Entschädigung verlangen kann.

§ 8

Zu § 12: Die Räumungsanordnung ist dem Eigentümer unverzüglich nach Genehmigung des Räumungsplanes zu stellen.

In der Räumungsanordnung sind das Grundstück sowie der Umfang der Räumung zu bezeichnen.

§ 9

Zu § 14: Zu dem Ortstermin sind der Beschwerdeführer und der Grundstückseigentümer zu läden. Über den Gang der Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Zu § 17: Die Aufnahme der Trümmer gemäß Satz 3 hat schriftlich durch die Gemeinde zu erfolgen. Die Gemeinde hat dem Grundstückseigentümer eine Ausfertigung der Aufstellung zuzustellen.

§ 11

Zu § 21: Erhalten die Gemeinden, in denen die Entrümmerung durch die Eigentümer durchgeführt wird, einen finanziellen Ausgleich durch das Land, so haben sie aus diesen Mitteln die Grundstückseigentümer, die die Entrümmerung durchgeführt haben, anteilmäßig zu entschädigen.

§ 12

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 27. September 1949.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Steinhoff.

Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen.

Abt. I — 01 — 4 — Tgb.-Nr. 2198/49.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1949.

Betrifft: Abgeordnete des Landtages.

Die auf der Landesreserveliste gewählten Abgeordneten des Landtages:

1. Agatz, Willi, Bergmann, Essen, Erikapfad 1 (KPD),
2. Melzer, Johanna, Angestellte, Düsseldorf-Oberkassel, Kaiser-Friedrich-Ring 16 (KPD),
3. Vesper, Walter, Angestellter, Düsseldorf, Homberger Str. 9 (KPD).

4. Reiner, Heinz, Journalist, Essen, Onckenstr. 5 (KPD),
 5. Thiele, Grete, Angestellte, Wuppertal-Elberfeld, Wiesenstr. 69 (KPD),
 haben das Mandat niedergelegt.

Gemäß § 38 Abs. 2 LWG. habe ich von der Landes-
 reservliste folgende Bewerber als zu Mitgliedern des
 Landtages von Nordrhein-Westfalen gewählt erklärt:
 1. Holdenried, Georg, Arbeiter, Lev.-Küppersteg, Im
 Steinfeld 32 (KPD),

2. Waterkorte, Peter, Journalist, Düsseldorf-Oberkassel,
 Cheruskirstr. 69 (KPD),
 3. Sander, Emil, Angestellter, Oberhausen, Stöckmann-
 str. 158 (KPD),
 4. Hofmann, Hans, Schlosser, Remscheid, Siemensstr. 17
 (KPD),
 5. Pascher, Maria, Lehrerin, Aachen, Muffeterweg 57
 (KPD).

Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 1949

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)		Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	221 427	+ 153 136	Grundkapital 65 000
Postscheckguthaben	290	+ 206	Rücklagen und Rückstellungen 7 054
Wechsel und Schecks	96 913	- 40 485	Einlagen
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	102 500	-	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) 455 041
Ausgleichsforderungen			+ 87 670
a) aus der eigenen Umstellung 404 879			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern 790
b) angekauft 10 714	415 593	-	- 3
Lombardforderungen gegen:			c) von öffentlichen Verwaltungen 238 528
a) Wechsel 7 615	32 216	- 4 776	+ 38 450
b) Ausgleichsforderungen 24 601	—	- 148	+ 3 845
Beteiligung an der BdL	28 000	-	e) von sonstigen inländischen Einlegern 84 891
Sonstige Vermögenswerte	41 618	- 187 783	- 21 013
Interimsforderungen aus der Neuordnung des Geldwesens	—	- 580 662	f) von ausländischen Einlegern 17
			g) zwischen den Zweigstellen der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen 28 292
	938 557	- 661 512	828 226 + 10 301 + 119 250
			Sonstige Verbindlichkeiten 38 277 - 606 563
			Interimsverbindlichkeiten aus der Neuordnung des Geldwesens - 174 199
			Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln (285 019) - 22 924
			938 557 - 661 512

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1949.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.
 (Unterschriften)